

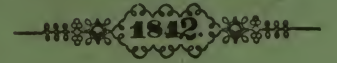
Satzungen

des

polytechnischen Vereins

zu

Würzburg.



Satzungen

des

polytechnischen Vereins

zu

Würzburg.

Mit allerhöchster Genehmigung

Seiner Königlichen Majestät

vom 22. Juni 184[illegible]



Würzburg.

Druck von Commerzien-Assessor Bonitas sel. Wtw. und Bauer.

1842.



Arbeit ist des Bürgers Zierde,
Segen ist der Mühe Preiß;
Ehrt den König seine Würde
Ehret uns der Hände Fleiß.

Schiller.

Vorwort.

Die bisherigen Statuten des polytechnischen Vereins zu Würzburg waren aus dem Jahre 1813. Dieselben waren kurz gefaßt und zweckmäßig für die damaligen Verhältnisse.

Mit der Aenderung dieser erkannte man schon 1833 auch die Nothwendigkeit einer Umänderung der Vereins-Satzungen, berechnet, dem raschen Gange in der Entwicklung des technischen Lebens leichter zu folgen.

Zu dem damals zu Stande gekommenen Entwurfe neuer Satzungen ließ sich aber eine nachgesuchte und erlangte Sanktion Einer Höchsten Regierung nicht auffinden.

Den Mitgliedern, denen an strenger Beobachtung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten liegt, schien es daher schon deshalb unthunlich, solchen länger als Richtschnur

1*

ihres Wirkens zu beachten, hätte derselbe auch sonst als durchaus entsprechend erkannt werden können.

So war die Entstehung der hier nachfolgenden Vereins-Satzungen veranlaßt, welche nach geeigneter Vorberathung von der Gesellschaft angenommen worden, aber auch gemäß des am Ende beigedruckten gnädigsten Rescripts vom 27. Juni 1842 höchsten und allerhöchsten Orts unter den allda besagten Vorbehalten die Genehmigung erhalten haben.

Satzungen
des
polytechnischen Vereins
zu
Würzburg.

§. 1.

Begriff und Zweck des Vereins.

Der seit 1806 mit Genehmigung des Staats bestehende „polytechnische Verein zu Würzburg" ist die aus Freunden technischer Bildung und Leistung, wirklichen Technikern und Gewerbsmännern durch freien Zusammentritt gebildete Gesellschaft, welche sich die Verbreitung technischer Bildung und Kenntnisse besonders in Unterfranken und Aschaffenburg zur Aufgabe gemacht hat

§. 2.

Mittel und Wege zur Erreichung des Vereins-Zweckes.

Diese Aufgabe soll erfüllt werden

a) durch Versammlung der Mitglieder und dabei stattfindende Vorträge;
b) durch Errichtung einer Leseanstalt mit Bibliothek;
c) durch technische und ästhetische Sammlungen zur Beschauung;
d) durch zeitweise Kunst- und Industrie-Ausstellungen;
e) durch Bezeugung der Verdienste tüchtiger Künstler und Gewerbsmänner;

f) durch pekuniäre Unterstützung für hoffnungsvolle Leute;
g) durch Anstellung technischer Untersuchungen und Ertheilung technischer Gutachten;
h) durch Bekanntmachung der erlangten Erfahrungen mittelst einer besonderen Vereins-Zeitschrift, soweit Zeit und Umstände deren Einrichtung als möglich und ersprieslich erkennen lassen, ausserdem in anderen öffentlichen Organen; endlich
i) durch Erhaltung, Unterstützung und Förderung der Handwerks- Sonn- und Feiertags-Schule, deren Leitung dem Vereine anvertraut ist.

§. 3.

Vereins-Vermögen und dessen endliche Bestimmung.

Das Vereins-Vermögen an Kapitalien, Sammlungen, Mobilien und Geldern ist Eigenthum des Vereins als moralischer Person ohne Rücksicht, ob viele oder wenige, oder selbst nur ein oder einige Mitglieder bestehen. Theilung des Vereins-Vermögens unter den Mitgliedern kann niemals stattfinden. So lange noch ein Mitglied den Verein aufrecht erhalten zu wollen erklärt, besteht derselbe. Dem letzten Mitgliede oder den letzten den Verein auflösenden Mitgliedern stehet das Recht der Verfügung über das Vereinsvermögen zu; jedoch nur um dasselbe zu einer selbstständigen Würzburger Stiftung für technischen Volksunterricht zu erheben, oder es mit einer dahier schon bestehenden Stiftung der Art zu verbinden.

§. 4.

Von den verschiedenen Mitgliedern des Vereines.

Die Mitglieder sind ordentliche und Ehren-Mitglieder. Letztere haben keine aus dem Vereinsverbande hervorgehende besondere Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber, sondern genießen dieses Titels zur Anerkennung ihrer Verdienste im Gebiete der Technik, welcher ihnen aus Rücksicht ihrer Verwendungen für

den Verein ertheilt wird. Die ordentlichen Mitglieder sind entweder in oder zunächst um Würzburg domicilirend; oder sind auswärtige. Letztere sind Kraft der Statuten durch die ersteren vertreten und an deren Beschlüsse gebunden.

§. 5.

Aufnahme der Mitglieder.

Ehrenmitglieder werden von der Plenar-Versammlung — auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes und nach Prüfung des Vorschlages durch den Verwaltungs-Ausschuß — ernannt. Ordentliche Mitglieder, wozu jeder Biedermann, der Techniker oder ein Freund technischer Bildung ist, geeignet erscheint, werden durch Ballotage aufgenommen, nachdem sie vor der Ballotage 14 Tage als Aufnahms-Kandidaten im Versammlungs-Saale durch Anschlag bekannt gemacht worden sind. Die Ausstellung des Angemeldeten zur Ballotage zu verfügen, ist Sache des Vorstandes, welcher, wenn er Gründe der Verweigerung zu haben glaubt, die Sache dem Verwaltungsausschusse zur Beschlußfassung vorträgt.

Zur Gültigkeit der Ballotage, welche während dieser 14 Tage stattfindet, gehört, daß 30 Mitglieder, oder, wenn deren nicht so viele hier domicilirende vorhanden wären, wenigstens die Hälfte von diesen ballotirt und zwei Drittheile für die Aufnahme gestimmt haben. Ist im Laufe der 14 Tage die erforderliche Zahl von Ballotirenden nicht zusammen gekommen; so stimmt die nächste Plenar-Versammlung über die Aufnahme des Angemeldeten ab, und werden die durch die Ballotage abgegebenen Stimmen mit eingerechnet, soweit die Ballotirenden nicht selbst anwesend sind. Auch hiebei müssen zwei Drittheile für die Aufnahme sprechen, widrigens die Aufnahme für verweigert geachtet wird.

§. 6.

Verwaltende Vereinsämter.

Der Verein besorgt seine Geschäfte durch folgende Organe:

a) den Verwaltungs-Ausschuß und die unter seiner Leitung stehenden Konservatoren und Kommissionen;
b) die Plenar-Versammlung.

§. 7.

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses.

Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus

a) dem I. Vorstande;
b) dem II. Vorstande, welcher bei Verhinderung des ersten dessen Stelle einnimmt und ausserdem nach ihm als Beisitzer die erste Stimme abzugeben hat;
c) dem allgemeinen Schulinspektor;
d) dem Sekretair;
e) dem Kassier;
f) drei Beisitzern.

Von Letzteren ist der erste dem allgemeinen Schulinspektor, der zweite dem Sekretair und der dritte dem Kassier in Verhinderungsfällen substituirt. Zu einer gültigen Sitzung gehört die Einladung durch den Vorstand oder dessen berufenen Stellvertreter, sowie Anwesenheit von 5 Mitgliedern. — Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 8.

Vom Vorstande und seiner Befugniß.

Der Vorstand hat die Leitung und Vertheilung der Geschäfte und ordnet an, was zum Vollzuge der Satzungen in allen zum laufenden Dienste gehörigen Gegenständen unzweifelhaft gehört und seiner Befugniß nicht ausdrücklich entgegen ist. Er empfängt, öffnet und signirt allen Einlauf und unterfertigt alle Beschlüsse und Ausfertigungen der Gesellschaft. Er hat in dem Verwaltungs-Ausschusse wie in der

Plenar-Versammlung allezeit den Vortrag, soweit nicht in einzelnen Fällen ein besonderer Referent bestimmt ist.

§. 9.

Vom Schulinspektor.

Der allgemeine Schulinspektor hat den Vortrag über alle die Schule betreffenden Gegenstände.

§. 10.

Vom Sekretär.

Der Sekretär führt ein Tagbuch über alle Ein- und Ausläufe, ein Vormerkungsbuch über die Erledigung der Gesellschafts-Erlasse und legt alle Monate ein Verzeichniß der Rückstände vor. Er hält das Mitglieder-Verzeichniß evident, führt die Sitzungs-Protokolle des Verwaltungs-Ausschusses und der Plenar-Versammlungen, deren Richtigkeit und Aechtheit er und der Vorstand bestättigt und speziell verbürgt. Er stellt die Beschlüsse fest und entwirft die Ausfertigungen, so oft der Vorstand ihn damit beauftragt, besorgt das Mundiren und unterfertigt alle Konzepte und Ausfertigungen unter Haftung für ihre Gleichlautendheit und Beschlußmäßigkeit. Derselbe hält auch ein Journal über jene Mobilien der Gesellschaft, die nicht zu den einzelnen Instituten gehören, evident.

§. 11.

Vom Kassier.

Der Kassier erhebt alle Gelder und zahlt solche gegen Quittung aus. Derselbe kann Gelder weder vereinnahmen noch verausgaben ohne schriftliche, vom Vorstand und Sekretair unterzeichnete Weisung. Der Sekretair führt über diese Weisungen, soferne nicht Generalweisungen vorliegen, ein Verzeichniß, woraus deren Datum, deren Auslaufsnummer und der Betrag ersichtlich ist. Der Kassier stellt jährlich Rechnung, welche der Verwaltungsausschuß revidirt und die Plenar-Versammlung auf Vortrag des

Vorstandes oder des von ihm bestimmten Referenten verbescheidet. Hiebei ist der Plenar-Versammlung ein Protokoll über das Resultat der jährlich vorzunehmenden Kassa-Visitationen vorzulegen.

§. 12.

Von den Beisitzern.

Die Beisitzer haben Sitz und Stimme im Verwaltungs-Ausschuße und die ihnen übergebenen Referate zu bearbeiten. Auch treten sie in die besonderen Stellen als Ersatzmänner und Substituten ein, welche durch Verhinderung der gewählten Verwaltungs-Ausschußmitglieder zeitweise nicht besetzt sind.

§. 13.

Rechte und Obliegenheiten des Vorstands, des Verwaltungsausschusses und der Plenar-Versammlung.

Der Vorstand hat alle Ausgaben und Einnahmen, welche in dem jährlich zu entwerfenden und genehmigten Etat vorgesehen sind, anzuordnen. Findet er dabei irgend ein Bedenken, so ist er solches im Verwaltungs-Ausschusse vorzutragen und dessen Beschluß zu beachten verbunden. Der Vorstand entwirft den jährlichen Etat. Wenn solcher im Verwaltungsausschusse berathen und festgesetzt ist, wird er der Plenar-Versammlung zur Genehmigung vorgetragen und bildet hiernach die Grundlage der Verwaltung. Jede Etats-Ueberschreitung in der Einnahme, soferne sie nicht bloß ein Mehrertrag vorgesehener Positionen ist, und in der Ausgabe unterliegt der Plenar-Versammlung auf Gutachten des Verwaltungs-Ausschusses zur Genehmigung. Die Verwendung der Etats-Positionen, welche nicht schon an und für sich spezifisch auf einzelne Gegenstände lauten, unterliegen der Beschlußfassung durch den Verwaltungs-Ausschuß, der im räthlichen Falle das Gutachten spezieller Kommissionen oder nach Umständen die Entscheidung der Plenar-Versammlung einholen wird. Die Anordnung von Festen, von Ausstellungen der Kunst- und Gewerbs-Erzeugnisse, von Belohnungen

und Unterstützungen an Geld, sowie die Vertheilung der Gesellschaftsdenkmünze, nicht minder auch Ankäufe und Erwerbungen jeder Art, soferne sie nicht im Etat speziell vorausgesehen sind, unterliegen allezeit dem Beschlusse der Plenar-Versammlung nach Vorberathung des Verwaltungs-Ausschusses. Nicht im Etat vorgesehene Verwendungen auf vorhandene Gegenstände des Vereins kann der Verwaltungsausschuß allein beschließen, soferne sie den Betrag von 10 fl. nicht übersteigen; größere Beträge erfordern die Beistimmung der Plenar-Versammlung.

Behandlung der Anträge und Wünsche der Mitglieder.

Alle Anträge, die den Verein, seine Zwecke oder dessen Mitglieder betreffen, können nur an den Verwaltungs-Ausschuß gerichtet werden, der sie vor allem verbescheidet. Jeder Betheiligte hat aber das Recht, von Beschlüssen des Verwaltungs-Ausschusses an die Plenar-Versammlung sich zu wenden, was er durch eine schriftliche Anzeige zu erklären hat. Der Vorstand wird die Erledigung solcher Beschwerden in der nächsten oder längst in der zweitnächsten Plenar-Versammlung veranlassen. Der Bequemlichkeit halber wird immer im Versammlungs-Saale ein Wünsche- und Antrags-Buch offen vorliegen, worin Mitglieder, unter Beisetzung ihrer Unterschrift ihre Wünsche, Anträge oder Beschwerden zur Kenntniß des Verwaltungs-Ausschusses bringen können und nachmals die Entschließung des Verwaltungs-Ausschusses beigeschrieben finden werden.

§. 14.

Dauer der Vereinsämter.

Die Dauer aller Vereinsämter währet drei Jahre vom 1. November an. Die Rechnung wird jährlich für den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des kommenden Jahres gestellt.

§. 15.

Unentgeltlichkeit der Amtsführung.

Alle Amtsführung ist unentgeldlich, ausgenommen die des Sekretairs.

§. 16.

Anstellung des Schul-Inspektors und des übrigen Lehrer-Personals dann des Dieners.

Die Anstellung*) des allgemeinen Schulinspektors und der Lehrer geschieht auf Widerruf, wie auch die Festsetzung ihrer Besoldungen. Auf Vortrag des Vorstandes nach Vorberathung des Verwaltungs-Ausschusses wird über beides von der Plenar-Versammlung beschlossen. Der Verwaltungs-Ausschuß schlägt drei Bewerber zur Vereins-Dienerstelle vor. Die Plenar-Versammlung stellt davon einen auf Widerruf an und bestimmt dessen Gehalt.

§. 17.

Von der Plenar-Versammlung, ihren verwaltenden und technischen Berathungen.

Die Plenar-Versammlung, die sich in den von der vormalig allerhöchsten großherzogl. Regierung dem Vereine überlassenen Theilen des Dominikaner-Klostergebäudes zu Würzburg versammelt, konstituirt sich theils

A. als Verwaltungs-Rath, theils

B. als technische Sitzung.

Nach beiden Beziehungen sind getrennte Sitzungs-Protokolle zu führen.

§. 18.

Gegenstände der Verwaltungs-Raths-Sitzungen.

Zu den Verwaltungsraths-Sitzungen gehören

1) die Feststellung und Auslegung der Statuten,
2) die Wahlen zu Vereinsfunktionen,
3) die Anstellung zu Vereinsdiensten,
4) die Festsetzung der Geschäfts-Instruktionen,
5) die Vermögensverwaltung,
6) die Entscheidung von Beschwerden gegen den Vorstand oder Verwaltungs-Ausschuß und
7) die Anordnung der Ausstellungen, Prüfungen und

*) Vergl. das am Ende folgende höchste Reskript der Königl. Regierung für Unterfranken und Aschaffenburg vom 27. Juni 1842.

Feste, Zuerkennung der Preise, Belohnungen und Unterstützungen.

§. 19.

Bestellung von Kommissionen zur Erledigung vorübergehend. Geschäfte.

Vorübergehende Kommissionen zu einzelnen Geschäften ernennet und instruirt der Verwaltungs-Ausschuß nach Bedarf und Umständen.

§. 20.

Von den Sitzungen.

Am 1. und 3. Sonntage jedes Monats ist Verwaltungsraths-Sitzung, nach deren Schluß die Plenar-Versammlung als technische sich konstituirt.

Außerdem finden technische Plenar-Versammlungs-Sitzungen auch an allen Sonn- und Feiertagen statt.

Dieselben beschäftigen sich jederzeit vorzüglich mit Erledigung der Berichte und Vorträge, welche nach Anordnung des Vorstandes von den technischen Kommissionen erstattet werden. Ausserdem finden andere Vorträge statt.

§. 21.

Bestellung der ständigen technischen Kommissionen.

Die ständigent echnischen Kommissionen werden, soweit sie nicht aus statutenmässig bestimmten Mitgliedern bestehen, alle 3 Jahre durch Wahl von der Plenar-Versammlung bestimmt.

Sie sind folgende:

1) Für die Beaufsichtigung der Schule.

Jede Schule hat ihren Schulvorstand, der seine Wahrnehmungen, Wünsche und Anträge an den allgemeinen Schulinspektor gelangen läßt.

Derselbe trägt hierüber in der Plenarversammlung, wie vorausgehend, im Verwaltungsausschusse vor, nachdem er, wo es ihm nöthig

scheint, vorher den Gegenstand in einer von ihm anzuordnenden Sitzung der sämmtlichen Schulvorstände und Lehrer berathen hat.

Sämmtliche Lehrer und Schulvorstände mit dem allgemeinen Schulinspektor an der Spitze bilden diese Kommission, welche ihre besondere Instruktion hat.

An den Sitzungen und Berathungen dieser Kommission nimmt auch der zur Unterstützung der Schulaufsicht abgeordnete städtische Polizey-Beamte Theil.

2) Für die literarischen Anstalten besteht eine Bibliotheks-Kommission nach eigener Instruktion.

3) Für mathematische, physikalische und mechanische Gegenstände; diese Kommission besteht aus den Konservatoren der für diese Gegenstände bestehenden Sammlungen und zwei weiteren hiezu zu erwählenden Mitgliedern.

4) Für chemische und naturhistorische Gegenstände; diese Kommission besteht ebenfalls aus den Konservatoren der für diese Gegenstände bestehenden Sammlungen und zwei weiteren hiezu zu wählenden Mitgliedern.

5) Die Kommission für national-ökonomische und gewerbspolizeiliche Gegenstände; diese Kommission besteht aus drei hiefür zu wählenden Mitgliedern.

6) Die Kommission für Angelegenheiten des Vereins-Blattes, bestehend aus dem Redacteur und zwei dazu gewählten Mitgliedern.

Geschäftsgang und Obliegenheiten der technischen Komissionen.

Diese Kommissionen bestimmen unter sich, wo dies nicht schon nach besondern Instruktionen geordnet ist, den Dirigenten, welcher die Erlasse des Vorstandes empfängt, die Versammlungen anordnet, die Vorträge erstattet, die Beschlüsse redigirt und die Berichte unter seiner Unterschrift ausfertigt.

Nicht ständige Kommissionen verhalten sich analog.

Diese Kommissionen haben die an sie gelangenden Aufträge umfassend und schleunig zu erledigen und sich überdies zu beeifern durch sachgemäße Vorträge die Mitglieder des Vereins über das Interessanteste neuer — für die Vereinszwecke bezüglicher — Erscheinungen stets in Kenntniß zu erhalten.

Auf Verlangen der Plenar-Versammlung sind kurze Skizzen dieser Vorträge von den Vortragenden an die Kommission des Vereinsblattes abzugeben.

Zuläßigkeit technisch. Vorträge der Mitglieder in der Plenar-Versammlung.

Die Zuläßigkeit eines die Verwaltungs-Angelegenheiten der Gesellschaft nicht betreffenden Vortrags in der Plenarversammlung hängt von der Erlaubniß des Vorstandes ab, der solche mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses verweigern kann.

Einzelne nicht zu einer Kommission gehörende und auch Ehren-Mitglieder haben gleiche Befugnisse zu derlei Verträgen, wie die Kommissionen, aber ebenfalls die Erlaubniß zu erholen.

§. 22.

Institute der Gesellschaft.

Die Institute der Gesellschaft sind

1) die Handwerks- Sonn- und Feyertagsschule,
2) die Bibliothek mit Leseanstalt,
3) die Modellen-Sammlung,
4) das physikalisch- mathematische und mechanische Kabinet,
5) das chemische Laboratorium,
6) die mineralogische Sammlung,
7) die mit Nr. 2 verbundene Sammlung von plastisch-ästhetischen Gegenständen, Gemälden, Kupferstichen und Lithographien.

Dotirung der Institute.

Jedes Institut erhält zu seiner Erhaltung, Erweiterung und Benützung eine jährliche etatsmäßige Summe zugewiesen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unter Zurathziehung der respektiven Konservatoren nach bereits oben gegebenen Grundsätzen verwendet.

Zugänglichkeit der Institute.

Diese Institute sind von den Lehrern und auch anderen Vereins-Mitgliedern unter Aufsicht der Konservatoren und unter deren Haftung für jede Deterioration zu benützen.

Verwaltung der Institute durch Conservatoren.

Für die Schule besteht ein allgemeiner Schul-Inspektor und unter diesem für jede einzelne Klasse ein besonderer Schulvorstand. Für die Bibliothek und ästhetische Sammlung eine Kommission mit besonderer Instruktion. Für die übrigen Institute für jedes ein Konservator.

Bestellung und Obliegenheiten der Conservatoren.

Wo nicht für diese Konservations-Kommission und Konservatoren nach besonderen Instruktionen ein anderes oder besonders bestimmt ist, werden solche alle 3 Jahre von der Plenar-Versammlung gewählt.

Ihr Beruf ist Erhaltung und Erweiterung der Institute zum Zwecke ihrer Nutzbarmachung für die Tendenz der Gesellschaft.

Jährliche Visitation der Institute.

Alljährlich nimmt der Vorstand eine Visitation der sämmtlichen Institute vor, wobei das Wirken der Konservatoren überhaupt, insbesondere aber die Bedürfnisse des Instituts und die Richtigkeit des Inventars in's Auge gefaßt werden soll.

Die Konservatoren haben schriftliche Jahresberichte zu fertigen und sie vor der Visitation dem Vorstande zu übergeben.

Der Vorstand wird über das Resultat der Visitationen der Plenarversammlung jährlich Vortrag erstatten.

§. 23.

Die pekuniären Kräfte der Gesellschaft beruhen auf folgenden Einnahms-Quellen:

Finanzielle Begründung der Gesellschaft.

A. Beiträge der Mitglieder.

Dieselben betragen 6 fl. für solche Mitglieder, welche ihre persönliche Thätigkeit dem Vereine widmen, und ausserdem 12 fl. pr. Jahr in vierteljährigen Raten vorauszahlbar.

Die Lehrer an der Schule sind ordentliche Mitglieder für die Dauer ihrer Funktionen ohne einen Geldbeitrag zu leisten.

Ebenso sind für die Dauer ihrer Funktionen von der Beitragspflicht befreit, der allgemeine Schulinspektor, der Kassier und Sekretär.

Auch können andere Individuen in Anbetracht ihrer besonderen Leistungen für den Verein ohne Beitragspflicht von der Plenar-Versammlung als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Freiwillig oder in höherem Maaße übernommene Beitragspflicht, oder sonstige Beiträge und Geschenke werden stets die dankbare Anerkennung der Gesellschaft finden.

Ein besonderes Buch wird die Namen und Gaben solcher Wohlthäter enthalten, und dem Andenken der Vereins-Glieder bewahren.

B. Unterstützung aus Staats- Kreis- oder Stadt-Mitteln.

C. Die zur Verwendung der Schule oder der Gesellschaftszwecke überhaupt bestimmten Schankungen und Vermächtnisse und deren Zinsen.

D. Die zur Verwendung für die Schule der Gesellschaft zugewiesenen Bezüge an Aufding-Geldern der Lehrjungen und dergleichen.

E. Das Schulgeld der nicht mit legalen Armuths-Zeugnissen versehenen Zöglinge.

Rechnungs- u. Kassawesen.

Die Positionen des Soll werden aus den betreffenden Actenstücken von dem Verwaltungs-Ausschusse ermittelt und hierüber Einnahmsbelege nach den einzelnen Titeln dem Kassier zugestellt.

Die Erhebung besorgt der Kassier gegen Quittungen, welche von ihm unterzeichnet werden.

Jede Ausgabe hat der Kassier auf schriftliche Weisung, welche vom Vorstande und Sekretair zu unterzeichnen ist, zu leisten.

Bei etwaigem Bedenken kann der Kassier die Zahlung verweigern und über die Ausgabe erst nach Vortrag und Beschluß im Verwaltungs-Ausschusse verlangen.

Die Hauptkasse enthält die Urkunden über die Kapitalien des Vereins und die baaren zum laufenden Dienst nicht erforderlichen Summen, welche den Betrag von 500 fl. erreichen, und nach besonderer Verfügung des Verwaltungs-Ausschusses dahin untergebracht werden.

Die Handkasse enthält die übrigen baaren Beträge, welche zur Bestreitung des laufenden Dienstes erfordert werden. Erstere ist unter Verschluß des Vorstandes und Kassiers; letztere unter dem Verschluß des Kassiers allein. Der Kassier hat ein Kassa-Journal zu führen, das den Kassabestand stündlich erkennen läßt. Er erstattet dem Verwaltungs-Ausschusse vierteljährig schriftlichen Kassabericht und hat sich, so oft es dem Verwaltungs-Ausschusse beliebt, einer Kassa-Visitation zu unterwerfen, welche übrigens alle Jahre einmal geschehen muß.

§. 24.

Ordnung beim Abstimmen und dem Wahlgeschäfte.

Bei Abstimmungen und Wahlen werden alle Nichtanwesenden für beistimmend in die Beschlüsse der Mehrheit der Anwesenden gehalten. Zu allen Wahlen und Personal-Ernennungen werden übrigens die Mitglieder besonders eingeladen. Bei Abstimmungen

über einfache Fragen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Wahlen und anderen Personal-Ernennungen dagegen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, so daß derjenige als gewählt oder ernannt anzusehen ist, welcher die meisten Stimmen der zur Wahl schreitenden für sich hat, auch wenn er nicht die Mehrheit aller Stimmen für sich haben sollte. Fällt jedoch der Gewählte hinweg, ist neu zu wählen. Wahlen und Abstimmungen über Sachen geschehen mündlich zu Protokoll; über Personen aber schriftlich und anonym, oder auch durch Ballotage. Alle Aemterwahlen finden im Laufe des Monats Oktober statt, und werden öffentlich unter Leitung des vom Verwaltungs-Ausschusse dazu aus seiner Mitte bestimmten Individuums und Beiziehung mehrerer ordentlicher dazu von der Plenar-Versammlung bestimmter Vereinsmitglieder als Gehilfen und Zeugen vorgenommen.

Wählbarkeit der Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder sind zu Verwaltungsausschuß-Mitgliedern nicht wählbar und wählen selbst nicht.

Vereinbarlichkeit mehrerer Aemter und Funktionen.

Mit der Stelle des Vorstandes oder Verwaltungs-Ausschußgliedes ist keine andere Vereinsfunktion vereinbar Bei anderen Funktionen ist die Annahme mehrerer von Seite eines Mitgliedes erlaubt

§. 25.

Feste des Vereins.

Die regelmäßigen Feste der Gesellschaft sind

a) das Schul- und Preisevertheilungs-Fest,
b) das Stiftungsfest, und
c) das Ehrenfest der Mitglieder, welche zwanzig Jahre Mitglieder waren, für dessen Wohl ausser der Beitrags-Leistung thätig gewirkt haben und deshalb die silberne Vereins-Denkmünze erhalten

Diese Feste sollen jährlich in Verbindung gefeiert werden.

§. 26.

Zuerkennung der Vereins-Denkmünze.

Die Entscheidung darüber, wer die Vereinsdenkmünze erhält, gehet nach Berathung im Verwaltungs-Ausschusse auf Vortrag des Vorstandes von der Plenar-Versammlung aus.

§ 27.

Austritt der Mitglieder.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Tod oder Aufkündigung. Letztere geschieht schriftlich und muß allzeit, soll sie für das laufende Jahr gültig seyn, wenigstens 3 Monate vor dem 1. November jeden Jahres geschehen. Der Aufkündende ist verpflichtet', für das laufende Jahr, welches vom 1. November an gerechnet wird, die Beiträge noch zu entrichten. Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes zahlen die zur Zeit des Todes laufende Quartals-Beitragsrate. Der Aufkündigung wird gleich geachtet, wenn ein Mitglied einen ganzen Jahresbeitrag nicht abgeführt hat, sondern damit im Rückstande verbleibt. Mit dem Verfalle der 4ten Quartalsrate wird die Aufkündung als geschehen angenommen, und bleibt es dem Vereine unbenommen, die hiernach sich berechnende Beitrags-Schuldigkeit im erforderlichen Falle gerichtlich beizutreiben. Der Vorwand der unterlassenen Einforderung schützt gegen die Annahme stillschweigend erfolgter Kündigung nicht.

Wer sich nach Ausspruch der Plenar-Versammlung der Ehre eines Mitgliedes durch sein Benehmen in oder ausser der Gesellschaft unwürdig gemacht hat, wird von der Gesellschaft als unwürdig ausgeschlossen und kann nicht mehr wieder aufgenommen werden. Anderen Ausgetretenen ist der Wiedereintritt nach den Grundsätzen, die für neue Aufnahmen gelten, gestattet.

§. 28.

Allgemeine Verpflichtung zur Beobachtung der Satzungen.

Jedes aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der gegenwärtigen Satzungen und ist mit seiner Aufnahme in den Verein zu deren Befolgung verpflichtet.

§. 29.

Aufhebung älterer statutarischer Bestimmungen.

Alle älteren statutenmäßigen Bestimmungen, die mit vorstehenden Bestimmungen nicht übereinstimmen, sind aufgehoben. Die Instruktionen der einzelnen Gesellschafts-Aemter und Funktionen dagegen bleiben, so weit sie nicht hiedurch modifizirt worden oder wegfallen, bis auf weiteres in Wirksamkeit.

§. 30.

Aenderung der Satzungen.

Eine Aenderung dieser Satzungen kann nur nach 30 Tagen vorher stattgefundener Bekanntmachung der bezielten Aenderung durch Anschlag im Vereins-Lokale nach vorgängiger Berathung im Verwaltungs-Ausschusse auf Vortrag des Vorstandes in einer besonders geladenen Plenar-Versammlung durch eine Stimmen-Mehrheit von 2/3 der Versammelten und vorbehaltlich der bei wesentlichen Punkten zu erholenden höchsten Genehmigung der königl. Regierung beschlossen werden. Anträge auf Aenderung der Statuten müssen schriftlich an den Vorstand gebracht werden und können nur von einem ordentlichen Mitgliede, das seinen Antrag mit der eigenhändigen Unterschrift zu versehen hat, ausgehen.

Genehmigungs-Rescript.

Nrus. praes. 27975. Nrus. exqed. 24675.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Reskripte vom 22. d. Mts. haben Seine Majestät der König dem hier zurückfolgenden Entwurfe der Statuten für den polytechnischen Verein zu Würzburg unter dem Vorbehalte der Aufstellung eines k. Commissärs für den Verein und mit der im §. 16 vorzunehmenden Abänderung, daß die Besetzung der Lehrstellen an der Schule der Gesellschaft, nach eingeholter Bestätigung der Kreisregierung und, soweit es angeht, mit vorzugsweiser Verwendung der Lehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule von der Gesellschaft vorzunehmen sey, die allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht. Indem dieses dem polytechnischen Vereine dahier eröffnet wird, erhält derselbe zugleich den Auftrag, einige Exemplare des Abdruckes der Statuten anher vorzulegen.

Würzburg, 27. Juni 1842

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Fugger.

Die Statuten des polytechnischen Vereins zu Würzburg betr.

